

Antragsteller:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

Mobil

Fax

E - Mail

Vermessungsstelle

Dipl. Ing. **ULRICH ZEH**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Beratender Ingenieur

Lange Straße 50
18311 Ribnitz-Damgarten

Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr.:	Antragseingang:
---	------------------------

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

Vermessungsantrag Grenzanzeige

Vorhaben: _____ (z. B. Grund der Vermessung)

Lage: _____ (z. B. PLZ, Ort, Straße, Hs.- Nr.)

zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V:

1. Beantragte Amtshandlung		Angaben zum Vermessungsobjekt	
<input type="checkbox"/>	Grenzuntersuchung, Grenzanzeige, wenn die Grenzen gemäß dem Katasterzahlenwerk zweifelsfrei ermittelbar sind. Die Kosten werden nach dem für die Leistung erforderlichen Aufwand zu den Stundensätzen gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt. Es ist sinnvoll dem Antrag eine Skizze mit den gewünschten Punkten oder Grenzverläufen beizulegen.		Anzuzeigende Grenzen, Anzahl der Grenzpunkte:
<input type="checkbox"/>	Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung vorhandener Grenzpunkte einschließlich Abmarkung Es ist sinnvoll dem Antrag eine Skizze mit den gewünschten Punkten oder Grenzverläufen beizulegen.	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m ²	Feststell./wiederherzustellende Grenzen, Anzahl der Grenzpunkte:
<input type="checkbox"/>	Gebäudeeinemessung Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen und Erfassung von Nutzungen. Ggf. weitere Angaben bzw. Anzahl der einzumessenden Gebäude:	Gebäudewert: (Herstellungswert)	€
<input type="checkbox"/>	Erfassung von Nutzungen und/oder wesentlichen topografischen Merkmalen, Bestandsgebäude	(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen soweit bekannt)	

2. Betroffene Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)

3. Antragsteller

ist: Grundstückseigentümer Erwerber Erbbau-/Nutzungsberechtigter Gebäudeeigentümer Behörde Gericht Notar
 Bevollmächtigter des(der)

4. Kostenschuldner

Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird.
Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung.
Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5. Bemerkungen/Erklärungen

6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung

Hiermit beantrage/n ich/wir vorstehende Amtshandlung(en). Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

Die Kosten der vorstehenden Amtshandlung(en) werden von mir(uns) getragen. Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen.

Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift

Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift

Beiblatt zum Vermessungsantrag Grenzanzeige / Grenzfeststellung / Abmarkung

Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden. Mit deren (schriftlicher) Zustimmung kann auch eine andere Person wie z. B. ein Erwerber den Antrag stellen. Ein Erwerber hat sich als ein solcher durch Vorlage eines Kaufvertrages oder einer Auflassungsvormerkung nachzuweisen.
- Die Antragsberechtigung kann erst geprüft werden, wenn der Antrag gestellt wurde. Sollte nach Antragstellung festgestellt werden, daß keine Antragsberechtigung vorliegt, so werden die bis dahin auf Veranlassung des Kostenträgers durchgeführten Leistungen nach den Stundensätzen der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt.
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind;
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind;
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- Es ist sinnvoll dem Antrag eine Skizze mit den gewünschten Punkten oder Grenzverläufen beizulegen.